

2.2.6. Pflanzen, Tierwelt¹⁾

- Die Erweiterung der Produktpalette im Pflanzenbau ist im Interesse einer aufgelockerten Fruchtfolge zur Erhaltung und Verbesserung der Bodenqualität verschlechternden Pflanzenbaues zu fördern.
- Neben traditionellen Strohverwertungen sind Möglichkeiten zur energetischen oder chemischen Verwendung von Stroh zu begrüßen. Das derzeit geübte Abbrennen von Stroh auf den Feldern stellt für den Natur- und Artenschutz ein Problem dar und sollten auf jene Fälle eingeschränkt werden wo andere Nutzungsmöglichkeiten fehlen.
- Agrarische Operationen (z. B. Kommassierung) sind durch Einführung von begleitenden Landschaftspflegeplänen verstärkt ökologisch zu orientieren.
- Das Schifahren außerhalb von markierten Routen im Wald ist zu verbieten.
- Bei waldbaulichen Maßnahmen sind, wo dies den natürlichen Voraussetzungen entspricht, naturnahe Mischbestände anzustreben. Standortwidrige Reinbestände sind zu vermeiden.
- Die gebietsweise überhöhten Schalenwildbestände sind durch geeignete jagdwirtschaftliche Maßnahmen so weit zu senken, daß eine standortgemäße natürliche Verjüngung des Waldes gewährleistet werden kann und Wildschäden auf ein erträgliches Ausmaß verringert werden.

2.3. Spezielle Bereiche

2.3.1. Industrie/Chemie/Chemikalien

- Gegenüber der Anwendung von im Ausland entwickelten Technologien über Know-how-Einfuhr oder Anlagenkomponenteneinfuhr wäre der Eigenentwicklung im Inland zumindest dort der Vorrang zu geben, wo die Entwicklung komperativer Vorteile Österreichs auf diesem Gebiet wahrscheinlich erscheint. Hierzu er-

¹⁾ Viele Schutzinhalte werden auch in den Kapiteln Boden, Luft und Wasser behandelt.

scheint es aber notwendig, daß einschlägige Zielvorgaben und gesetzliche Bestimmungen mit so langer Übergangsfrist wirksam werden, daß eine entsprechende Entwicklung und Produktionsreife von Geräten und Einrichtungen in Österreich ermöglicht wird. So können auch österreichische Arbeitsplätze gesichert werden. Bei der Festlegung von Terminen und konkreten Bestimmungen muß jedenfalls eine Abwägung zwischen den oben genannten wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen gegenüber den die Standards veranlassenden umweltpolitischen Überlegungen stattfinden.

- Betriebsanlagen, die nicht den gewerblichen Betriebsanlagenrecht unterliegen (z. B. Massentierhaltung, forsteigene Sägewerke, Einrichtungen von Gebietskörperschaften), und die geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit von Menschen, das Eigentum oder andere dingliche Rechte zu gefährden, sollten dem Betriebsanlagenrecht unterworfen werden.
- Ein verstärkter Beratungsdienst für Unternehmen in Umweltfragen wäre wichtig, um insbesondere Klein- und Mittelbetrieben bei der Lösung ihrer Umweltprobleme behilflich sein zu können.
- Die Schaffung eines zeitgemäßen, umfassenden Chemikaliengesetzes ist notwendig. Ein solches Gesetz sollte möglichst bald beschlossen werden.
- Auf Grund der starken internationalen wirtschaftlichen Verflechtungen auf dem Chemikaliensektor ist eine größtmögliche Harmonisierung der österreichischen Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet mit denen des EG-Raumes dringend erforderlich. Ein Abkoppeln könnte zu Störungen bei der Belieferung des österreichischen Marktes führen. So könnte z. B. durch die Übernahme der Altstoffliste des EG-Raumes Zeit- und Arbeitsaufwand eingespart werden.
- Betriebliche Weiterbildung zur Förderung des Umweltbewußtseins ist zu begrüßen.

2.3.2. Land- und Forstwirtschaft (siehe auch 2.2.1. und 2.2.6.)

- Wo notwendig, sind ökologisch orientierte beziehungsweise „biologische“ Produktionsmethoden, insbesondere in den Nahbereichen der geschützten Biotope, aktiv zu fördern. Dadurch können

Übernutzungsfolgen oder Auswirkungen von Kontaminationen (z. B. des Grundwassers) vermindert oder vermieden werden. Die Förderung der oben genannten Verfahren sollte sich auch auf die wissenschaftliche Forschung und Weiterbildung sowie auf ein ausgedehntes Kontrollwesen erstrecken.

- Es ist sicherzustellen, daß in Österreich die jeweils modernsten und dem jüngsten Stand der Umweltverträglichkeit entsprechenden Pflanzenschutzmittel auf dem Markt sind und angewendet werden können. Ausländische Untersuchungsergebnisse mit entsprechenden Standards sollten ohne administrative Verzögerungen für den österreichischen Bedarf anerkannt werden.
- Bei der Bewilligung von Rodungen ist besondere Sorgfalt zwecks Gewährleistung des Wasser-, Luft- und Bodenschutzes anzuwenden.
- Der Ausbau der Weiterbildung und Beratung zur Förderung verstärkt ökologisch orientierter Produktionsweisen ist zu begrüßen.

2.3.3. *Fremdenverkehr*

- Die Schutz- und Wohlfahrtswirkungen des Waldes (Luft, Wasser, Kleinklima) sind zu erhalten bzw. zu verbessern, nicht zuletzt deshalb, um die Fremdenverkehrsattraktivität der Waldgebiete und ganzer Regionen auf lange Sicht zu gewährleisten.
- In Hoffungsgebieten für einen „neuen Tourismus“ ist die Erholungslandschaft mit geringem Kapitaleinsatz, kleiner Infrastruktur, und geringer Landschaftsbelastung zu erschließen.
- Bei der weiteren touristischen Erschließung in geschlossenen Siedlungszentren ist für ausreichende Frei- und Erholungsflächen vorzusorgen.
- In den hochentwickelten Fremdenverkehrsregionen sollte keine Förderung des Kapazitätenausbaues erfolgen. In diesen Regionen sollte sich die Förderung auf qualitätsverbessernde Investitionen beschränken, da in mehreren Tourismuszentren bereits erhebliche Umweltbeeinträchtigungen zu beobachten sind.
- Altstadterneuerungen und Ortsbildpflege sind an die Erfordernisse zur Wahrung des Landschafts- und Stadtbildes anzupassen.
- Verkehrsfreie Zonen sind zu schaffen. Maßnahmen zur Verringerung des Durchzugsverkehrs (Ortsumfahrungen) und der Bau von Rad- und Fußwegen, sind vorzunehmen.

- In hochalpinen Regionen sind keine weiteren aus ökologischer Sicht überdimensionierten Anlagen zu bauen (z. B. Ausbau des Gletscherschilaufs).
- Der weitere Bau touristischer Aufstiegshilfen und die weitere Anlage von zusätzlichen Schipisten sind durch wirksame Anwendung bestehender Gesetze zu beschränken.
- Der Ausbau des innerörtlichen Schibussservices soll zur Vermeidung überdimensionierter Parkplätze bei Schiliften forciert werden. Entsprechend dimensionierte Parkplätze für Tagesgäste sind an geeigneten Orten vorzusehen.
- Förderungsvergaben sollten nur auf Grund bestehender Raumordnungsprogramme (genehmigte Flächenwidmungs- und Bebauungspläne, überörtliche Raumordnungsprogramme, Regionalpläne) erfolgen.
- Bei baulichen Einzelprojekten sind angemessene Umweltschutzauflagen (z. B. umweltkonformer Pistenbau, ökologisch wirksame Ersatzaufforstungen) vorzusehen.

2.3.4. Verbraucher (siehe auch 2.2.5.)

- Umweltbewußtere Einstellungen beim Kauf sollten dadurch gefördert werden, daß dem Verbraucher zum Zeitpunkt des Kaufes, wo zweckdienlich verbrauchergerechte Informationen über Umweltwirkungen des Produkts verfügbar sind.
- Gebrauchshinweise zum sparsamen, vorsichtig dosierten Umgang mit chemischen Konsumgütern sollten verpflichtend vorgesehen werden (beispielsweise die Formulierung: „Dosieren Sie vorsichtig, im Zweifelsfall eher unterdosieren“).
- Bei der Entwicklung eines Umweltgütesiegels, das den Verbraucher über die umweltfreundlichere Produktion beziehungsweise Nutzung eines Produktes informiert, sollte auf die Erfahrungen in der BRD bedacht genommen werden.
- Die Bemühungen zur Herstellung möglichst schadstoffarmer Lebensmittel und umweltfreundlicher Verpackungsmaterialien sind fortzuführen.

2.3.5. Verkehr/Energie

2.3.5.1. Verkehr

- In der Verkehrspolitik ist dem umweltschonenden Verkehr eine Vorrangstellung einzuräumen. Dabei stehen folgende Ansatzpunkte für eine Verbesserung der Umweltqualität im Vordergrund:
 - Verbesserungen der Transportmittel und ihrer Antriebsaggregate zum Beispiel Motoren- oder Triebwerkskonstruktionen mit höherer Nutzung der eingesetzten Energie, mit vermindertem Schadstoffausstoß, mit Lärmdämmungseinrichtungen usw.
 - Verbesserungen im Hinblick auf die Treibstoffe, z. B. weitestmögliche Nutzung elektrischer Energie für Schienentransportmittel, Dieselmotoren mit zunehmend reduziertem Schwefelgehalt, Verringerung der Schadstoffe im Benzin usw.
 - Stärkere Berücksichtigung der umweltpolitischen Erfordernisse im Verkehrswegebau; z. B. bei Neutrassierung stark frequentierter Straßen- und Eisenbahnverbindungen Trassierung möglichst abseits von Siedlungsgebieten, Schallschutzbauten usw. Ferner wären die vermehrte Einführung verkehrsarmer Zonen und verstärkte Lärmschutzmaßnahmen bei stark frequentierten Durchzugsstraßen zu überlegen. Lärmexponierte Räume, die dem Straßenverkehr dienen, sind von Nutzungen freizuhalten, bei denen Lärm eine unzumutbare Belästigung darstellen würde. Straßen, die durch neue Verkehrswege entbehrlich geworden sind, sind rückzuwidmen bzw. zu redimensionieren oder gar aufzulassen.
- Durch die Gestaltung attraktiver Alternativangebote auf dem Personen- und Güterverkehrssektor sollte ein erweiterter Anreiz zu Inanspruchnahme der Verkehrsleistungen der verschiedenen Gruppen von Verkehrsunternehmen angeboten werden, die sich dann dadurch umweltschonend auswirken, daß durch deren Inanspruchnahme beispielsweise weniger Individualverkehr erfolgt.
 - Die Effizienz der öffentlichen Verkehrssysteme soll durch Schaffung von Verkehrsverbänden in den großen Zentralräumen Österreichs unter Einbeziehung der Autobuslinien gesteigert werden.
 - Leistungsfähige Massenbeförderungsmittel sind in Ballungs-

zentren bereitzustellen. Die Errichtung von Parkgelegenheiten in unmittelbarer Nähe dieser Massenverkehrsmittel ist Voraussetzung.

- Um eine Verlagerung des Individualverkehrs von meist schlecht ausgenützten PKW zu öffentlichen Verkehrsmitteln zu fördern, ist eine weitere Verbesserung der Qualität der letzteren anzustreben. Hiefür sind ausreichende finanzielle Mittel erforderlich. Die Beseitigung bestehender Unterschiede in der steuerlichen Berücksichtigung bei der Benützung dieser Verkehrsmittel ist wünschenswert.
- Durch attraktive und bedarfsgerechte Angebote auf der Schiene ist eine Entlastung der Straße vor allem hinsichtlich des Schwerverkehrs anzustreben. Hiezu kann der kombinierte Verkehr einen sinnvollen Beitrag leisten, insbesondere auch im Hinblick auf den Straßengütertransit.

Anregung

- Es ist zu überlegen, inwieweit versicherungs- und haftungsrechtliche Schranken gegen die bessere Ausnutzung des Individualverkehrsmittel abgebaut werden können.

2.3.5.2. Energie

- Im Sinne einer Luftreinhaltungspolitik, die auch auf die Struktur der Emittenten Einfluß nimmt (siehe 2.2.), sollte die Energiegewinnung aus fossilen Energieträgern auf das notwendige Mindestmaß beschränkt bleiben.
- Primäres Ziel ist der weitere Ausbau der Wasserkraft im Einklang mit Natur- und Landschaftsschutz.
- Aus der Sicht der Umweltschonung ist die Nutzung der Kernenergie zu empfehlen. Bezüglich ihrer energiepolitischen und sicherheitsmäßigen Aspekte sowie der rechtlichen Probleme der Kernenergie verweist der Beirat auf seine diesbezüglichen Ausführungen im Gutachten „Längerfristige Aspekte der Energieversorgung“, Wien 1982, S. 20 ff.
- Modernisierung beziehungsweise Revitalisierung von Kleinwasserkraftwerken.
- Verbesserung der Einspeisungsmöglichkeiten aus Eigenanlagen ins öffentliche Netz.
- Zur möglichst rationellen Nutzung und damit umweltschonenden Nutzung der fossilen Energieträger ist in erster Linie die Fernwär-

meerversorgung aus Kraft-Wärme-Kupplung, aus betrieblicher Abwärme sowie Abfallverwertung weiter auszubauen. Für betrieblichen Energiebedarf höherer Qualität ist dem Erdgaseinsatz aus Umweltgründen Priorität zu geben, Kohle und Heizöle sind nur dort einzusetzen, wo wirksame Rauchgasreinigungsanlagen möglich sind. Für alle fossilen Energieträger sind entsprechend der jeweiligen Möglichkeiten stickoxidmindernde Maßnahmen vorzusehen. Dem Erdgas ist im Raumwärmesektor dort grundsätzlich der Vorrang vor Heizöl und Kohle zu geben, wo kein Fernwärmeanschluß möglich erscheint.

- Absatzfördernde Billigtarife zur Forcierung von Strom im Raumwärmesektor sind zumindest dort zu vermeiden, wo der Strom in der Heizperiode vornehmlich kalorisch erzeugt wird.

3. Prioritäten

Da die finanziellen und organisatorischen Mittel zur Sanierung und Verbesserung der Umwelt begrenzt sind, hat sich Umweltpolitik Prioritäten zu setzen. Maßnahmen sind vor allem dort zu setzen, wo eine weitere Belastung zu irreversiblen Schäden führen würden. Darüber hinaus soll der Schwerpunkt umweltpolitischer Aktivitäten dort liegen, wo gesetzte Ziele möglichst rasch und effektiv erreicht werden können.

Die umweltpolitischen Prioritäten der nächsten Zukunft sind:

- Besonders dringlich ist die umfassende und umweltgerechte Behandlung und Entsorgung von gefährlichen Sonderabfällen.
- Die Belastung des Bodens und der Grund- und Oberflächengewässer durch Schadstoffe, die nicht oder nur sehr langsam abgebaut werden, ist radikal zu reduzieren.
- Bei allen Erfolgen der Luftreinhaltepolitik der letzten Jahre bleibt die Verbesserung der Luftqualität mit dem Ziel der Erhaltung der menschlichen Lebensgrundlagen vorrangig. Dazu sind primär jene Energieerzeugungsmöglichkeiten auszubauen und zu nutzen, welche mit keiner Luftbelastung verbunden sind.
- Die Qualität der österreichischen Fließgewässer ist zu verbessern und wenigstens auf Güteklasse II zu bringen.
- Die sich abzeichnenden Grenzen der Entsorgung von Abfällen machen neue Ansätze mit dem Hauptziel der Abfallvermeidung notwendig.